



LVS e.V. | Bodenbacher Str.122 | 01277 Dresden

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der neuen sächsischen Corona-Schutzverordnung mit Gültigkeit vom 08.03.2021 ist eine Formulierung nicht klar definiert und führt somit zu berechtigten Nachfragen. Unter § 3, Abs. 1a, Satz 7 ist die genannte Formulierung zu lesen:

***(1a) Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmasken, jeweils ohne Ausatemventil, besteht: 7. in Kraftfahrzeugen, die über § 2 Absatz 1 hinausgehend mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen besetzt sind, insbesondere im beruflichen Kontext und bei Fahrgemeinschaften, mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers.***

Wir als Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. gehen davon aus, dass mit diesem Passus nicht die gewerbliche Personenbeförderung gemeint ist, sondern eher Fahrgemeinschaften und Personentransporte innerhalb der Familie. Das Taxi als Teil des ÖPNV und der Daseinsvorsorge unterliegt nach unserer Meinung weiterhin der generellen Maskenpflicht und wir empfehlen Ihnen aus diesem Grund ein ständiges Tragen der FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmasken, wenn Sie mit Fahrgästen besetzt sind. In erster Linie soll dadurch die Sicherheit von Ihnen und Ihren Fahrgästen gewährleistet sein. Weiterhin ist das Vertrauen unserer Kundschaft in die Sicherheit des Taxigewerbes auch weiterhin von größter Bedeutung.

Diese Empfehlung wird bundesweit von vielen Zentralen und Landesverbänden ausgesprochen, einige Länder haben die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske in die Corona-Schutzverordnung aufgenommen. Hier ein Auszug aus Hamburg:

Quelle: <https://www.hamburg.de/taxi/13706758/info-bvm-taxen-mietwagen/>

- Fahrer\*innen müssen eine Maske tragen, auch wenn eine Trennvorrichtung im Fahrzeug vorhanden ist. Auch hier gilt die medizinische Maskenpflicht. Wegen möglicher Belastungen durch den Atemwiderstand beim Tragen von FFP2-Masken kann auch auf OP-Masken gesetzt werden.

In einer Zeit, in der im 3-Wochentakt neue Verordnungen und Durchführungsbestimmungen erlassen werden, noch dazu nicht bundeseinheitlich, ist es für alle schwer, den Überblick zu behalten. Wir können Ihnen an dieser Stelle die Meinung der Verwaltung mitteilen und unsere Empfehlungen aussprechen. Letztendlich entscheiden Sie im Fahrzeug über die aus Ihrer Sicht erforderliche Verhaltensweise, natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

#### Hauptgeschäftsstelle Dresden

Bodenbacher Str. 122  
01277 Dresden  
Tel. 0351 211 210  
Fax 0351 211 2191  
Mail [jan.kepper@taxi-lvs.de](mailto:jan.kepper@taxi-lvs.de)

#### Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Vorstand:	Vereinsregister:	Bankverbindung:
Jan Kepper / Dresden	Dresden 3/90	Ostsächsische Sparkasse Dresden
Wolfgang Oertel / Chemnitz	Steuernummer:	IBAN: DE73 8505 0300 3120 0447 24
Thomas Voigt / Leipzig	203/140/17804	BIC: OSDDDE81XXX